



Verbandsversammlung am 20. Juli 2018

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 6

**Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben
Entwurf zur Anhörung und Durchführung des Beteiligungsverfahrens**

- Beschluss

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt, den vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans in das Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG zu geben. Hierzu wird die Verbandsverwaltung beauftragt, die noch fehlenden Teile des Planentwurfs, insbesondere die Begründung der Plansätze und die Dokumentation der Umweltprüfung (Umweltbericht), auszuarbeiten und die weiteren Verfahrensschritte zu veranlassen. Soweit erforderlich, wird die Verwaltung ermächtigt, noch redaktionelle Korrekturen am Planentwurf vornehmen zu können.

1 Vorbemerkung

Gem. § 12 Abs. 1 LplG sind die Regionalverbände "verpflichtet, für ihre Region Regionalpläne aufzustellen und fortzuschreiben." Am **23.11.2007** wird seitens der **Verbandsversammlung** das Erfordernis einer Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans festgestellt und ein Fortschreibungsbeschluss gefasst. In den Folgejahren müssen die Arbeiten zur Gesamtfortschreibung jedoch zunächst wegen der Durchführung verschiedener Änderungsverfahren (Obstgroßmarkt Spanagel, Seepark Linzgau, MTU) und der Ausarbeitung eines Planentwurfs zur Teilfortschreibung "Windenergie" zurückgestellt werden.

Erst **Mitte 2013** kann seitens der Verbandsverwaltung verstärkt mit der Ausarbeitung eines Planentwurfs begonnen werden, begleitet durch zahlreiche Fachgutachten, wie dem Gutachten zur Fortschreibung des Regionalen Einzelhandelskonzepts (2014 -2018), dem Gutachten zur Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs (2017) und dem Gutachten zum Biotopverbund (2015 - 2017). Zudem werden alle digitalen Planungsgrundlagen aktualisiert und ergänzt.

Seit **2015** werden erste Inhalte zur Regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur in den Gremien behandelt. Im Juni 2016 erfolgt dann eine erste Entscheidung über die gem. § 11 LplG bei der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigenden Festlegungen. Diese ist Grundlage für den Scoping-Termin am 20.07.2016, bei dem die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zu behandelnden voraussichtlichen Umweltauswirkungen mit zuständigen Fachbehörden und Umweltverbänden erörtert werden (s. auch Kap. 3).

2 Planentwurf zur Anhörung

Ab **Mitte 2016** werden in Planungsausschuss und Verbandsversammlung sukzessive die Inhalte der Einzelkapitel beraten und Beschlüsse zu den einzelnen Plansätzen gefasst. Dieser Prozess wird durch einen intensiven Austausch mit den kommunalen Planungsträgern begleitet. Der aktuelle Beratungsstand der Einzelkapitel ist in **Anlage** zusammengestellt.

Mit Ausnahme von Kapitel 1 (TOP 1) sind alle Kapitel des Planentwurfs bis zur Sitzung der Verbandsversammlung am 20. Juli 2017 mehrfach in den Gremien behandelt worden. Die Plansätze zu Kap. 2 Regionale Siedlungsstruktur sind bereits beschlossen, hier stehen nur noch kleinere Änderungen an (TOP 5). Für die Plansätze zu Kap. 3 Regionale Freiraumstruktur (TOP 3) und Kap. 4 Regionale Infrastruktur - Teil Verkehr (TOP 4) existieren Empfehlungsbeschlüsse des Planungsausschusses. Über diese Kapitel soll in der Sitzung der Verbandsversammlung abschließend beraten werden.

Der Textteil aller Plansätze des Fortschreibungsentwurfs ist in Anlage in einem Dokument zusammengestellt. Dieses wird ergänzt durch die Strukturkarte mit den Festlegungen zur Raumstruktur (Raumkategorien, Zentrale Orte, Entwicklungsachsen) sowie durch Auszüge aus der Raumnutzungskarte, die die räumliche Abgrenzung der Schwerpunkte des Wohnungsbaus (Kap. 2.5), der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Kap. 2.6) und der Schwerpunkte für Einzelhandelsgroßprojekte (Kap. 2.7) enthalten.

Die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur (Kap. 3) eignen sich hingegen wegen ihrer räumlichen Ausdehnung nicht für einen kleinformatigen Kartenauszug. Sie sind sinnvollerweise nur in den großformatigen Kartenblättern der Raumnutzungskarte darstellbar, die wegen der Größe des Kartenwerks nicht mit der Sitzungsvorlage versandt werden können. Um trotzdem bereits vor der Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung einen Einblick in diese Pläne zu geben, liegen diese Kartenblätter ab dem 17. Juli 2017 bei der Geschäftsstelle zur Einsicht aus.

Bis zur Sitzung der Verbandsversammlung am **20. Juli 2017** liegen also die kompletten Plansätze des Fortschreibungsentwurfs in einem Planwerk vor. Hiervon ausgenommen ist nur das Kap. 3.4 zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung, das gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2017 bereits in die Anhörung gegeben wurde, sowie das Kap 4.2 zur Energieinfrastruktur, das gem. Beschluss vom 20. April 2018 in einem gesonderten Teilregionalplan behandelt werden soll.

Die schriftliche Begründung der einzelnen Plansätze steht noch aus. Sie soll im Anschluss an die Sitzung der Verbandsversammlung von der Verwaltung ausgearbeitet werden.

3 Strategische Umweltprüfung (SUP)

Seit dem 21.07.2004 besteht die Pflicht zur Umweltprüfung von Regionalplänen. Sie ist begründet durch die EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL). Rechtliche Grundlage für die SUP von Regionalplänen in Baden-Württemberg ist derzeit § 9 ROG (alt) i.V.m. § 2a LplG.

Bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung eines Regionalplans ist demnach vom Planungsträger eine Umweltprüfung durchzuführen, bei der "die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen" des Plans auf die Schutzgüter Mensch (inkl. menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern "zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind" (§ 9 Abs. 1 ROG).

Um dem Anspruch einer möglichst frühzeitigen Berücksichtigung der Umweltbelange gerecht zu werden, werden seit Mitte 2016, also nach Durchführung des Scoping-Termins (s.o.), die möglichen Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen auf die Umwelt kontinuierlich verfolgt. Hierzu dienen vor allem die im Geoinformationssystem des Regionalverbandes enthaltenen räumlichen Informationen zu den einzelnen Schutzgütern, die bei der Abgrenzung der räumlichen Festlegungen eine maßgebliche Planungsgrundlage darstellen. Mit welchen erheblichen Umweltauswirkungen im Einzelnen gerechnet werden muss, wird bei der Behandlung der jeweiligen Einzelkapitel zusammenfassend vorgestellt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist dem Planentwurf zur Anhörung ein schriftlich ausgearbeiteter Umweltbericht beizugeben, der vom Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad den Anforderungen der o.g. Gesetze entspricht.

4 Einleitung des Beteiligungsverfahrens

Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung über die Plansätze des Anhörungsentwurfs (Text und Karte) ist die Voraussetzung für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG gegeben, so dass nach Ausarbeitung der noch fehlenden Begründung der Plansätze sowie der Dokumentation der Umweltprüfung (Umweltbericht) die weiteren Verfahrensschritte zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingeleitet werden können.

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Beratung der Einzelkapitel des Fortschreibungsentwurfs in den Gremien

Letzte
Beratung
im PA

Letzte
Beratung
in der VV

Stand: 10.07.2018

1 Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region

- | | | | |
|-----|--|----------|--|
| 1.1 | Allgemeine Entwicklungsziele für die Region | 15.06.16 | |
| 1.2 | Besondere Entwicklungsziele für den Bodenseeraum | 15.06.16 | |
| 1.3 | Nutzung des tiefen Untergrundes | 15.06.16 | |

2 Regionale Siedlungsstruktur

- | | | | |
|-------|--|----------|----------|
| 2.1 | Raumkategorien | 28.11.17 | 20.04.18 |
| 2.1.1 | Verdichtungsraum | | |
| 2.1.2 | Randzone um den Verdichtungsraum | | |
| 2.1.3 | Ländlicher Raum im engeren Sinne | | |
| 2.2 | Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche (§ 11 Abs. 3 Ziff. 1 LplG) | 28.11.17 | 20.04.18 |
| 2.2.0 | Allgemeine Grundsätze | | |
| 2.2.1 | Oberzentrum | | |
| 2.2.2 | Mittelzentren und Mittelbereiche | | |
| 2.2.3 | Unterzentren | | |
| 2.2.4 | Kleinzentren | | |
| 2.3 | Entwicklungachsen (§ 11 Abs. 3 Ziff. 2 LplG) | 28.11.17 | 20.04.18 |
| 2.3.0 | Allgemeine Grundsätze und Ziele | | |
| 2.3.1 | Landesentwicklungsachsen | | |
| 2.3.2 | Regionale Entwicklungsachsen | | |
| 2.4 | Siedlungsentwicklung (§ 11 Abs. 3 Ziff. 3 und 4 LplG) | 28.11.17 | 20.04.18 |
| 2.4.0 | Allgemeine Grundsätze und Ziele | | |
| 2.4.1 | Flächenbedarf | | |
| 2.4.2 | Siedlungsbereiche | | |
| 2.4.3 | Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung | | |
| 2.5 | Schwerpunkte des Wohnungsbaus (§ 11 Abs. 3 Ziff. 6 LplG) | 28.11.17 | 20.04.18 |
| 2.5.0 | Allgemeine Grundsätze | | |
| 2.5.1 | Vorranggebiete für den Wohnungsbau | | |
| 2.6 | Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (§ 11 Abs. 3 Ziff. 5 LplG) | 14.03.18 | 20.04.18 |
| 2.6.0 | Allgemeine Grundsätze und Ziele | | |
| 2.6.1 | Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe | | |
| 2.7 | Schwerpunkte für Einzelhandelsgroßprojekte (§ 11 Abs. 3 Ziff. 5 LplG) | 28.11.17 | 20.04.18 |
| 2.7.0 | Allgemeine Grundsätze und Ziele | | |
| 2.7.1 | Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte | | |
| 2.7.2 | Vorbehaltsgebiete für nichtzentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte | | |

| | Letzte Beratung im PA | Letzte Beratung in der VV |
|--|-----------------------------|---------------------------------|
| 3 Regionale Freiraumstruktur | | |
| 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (§ 11 Abs. 3 Ziff. 7 LplG) | 14.03.18 | 20.04.18 |
| 3.1.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele | | |
| 3.1.1 Regionale Grünzüge | | |
| 3.1.2 Grünzäsuren | | |
| 3.2 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (§ 11 Abs. 3 Ziff. 7 LplG) | 27.06.18 | 15.12.17 |
| 3.2.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele | | |
| 3.2.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund) | | |
| 3.2.2 Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (Biotopverbund / Erholung) | | |
| 3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (§ 11 Abs. 3 Ziff. 8 LplG) | 27.06.18 | 15.12.17 |
| 3.4.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele | | |
| 3.4.1 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen | | |
| 3.4.2 Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen | | |
| 3.4 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (§ 11 Abs. 3 Ziff. 10 LplG) | 28.11.17 | 15.12.17 |
| 3.5.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele | | |
| 3.5.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe | | |
| 3.5.2 Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe | | |
| 3.5.3 Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe | | |
| <i>Thema wurde bereits abschließend beraten und vorzeitig in die Anhörung gegeben.</i> | | |
| 4 Regionale Infrastruktur | | |
| 4.1 Verkehr (§ 11 Abs. 3 Ziff. 12 LplG) | 28.11.17 | 20.04.18 |
| 4.1.0 Allgemeine Grundsätze | | |
| 4.1.1 Straßenverkehr | | |
| 4.1.2 Schienenverkehr | | |
| 4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr | | |
| 4.1.4 Güterverkehr / Kombiniertes Verkehr | | |
| 4.1.5 Luftverkehr | | |
| 4.1.6 Bodenseeschifffahrt | | |
| 4.1.7 Fuß- und Radverkehr | | |
| 4.2 Energie (§ 11 Abs. 3 Ziff. 11 und 12 LplG) | 05.04.17 | 20.04.18 |
| <i>Thema wird zurückgestellt und im Rahmen eines eigenständigen Teilregionalplans behandelt.</i> | | |

- Beratung des Planungskonzepts bzw. Bericht über den Stand der Bearbeitung
- Beschluss des Entwurfs (textliche und räumliche Festlegung) bzw. Grundsatzbeschluss